

# § 69 NÖ KAG § 69

## NÖ KAG - NÖ Krankenanstaltengesetz

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 03.02.2023

(1) Die Aufsicht über den NÖ Krankenanstaltensprengel übt die Landesregierung aus.

(2) Die Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000-13, betreffend die Aufsicht über die Gemeinden sind sinngemäß anzuwenden.

(3) Bei Streitigkeiten zwischen Gemeinden und dem NÖ Krankenanstaltensprengel entscheidet die Landesregierung.

In Kraft seit 01.01.2015 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)